

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas — Litauen) — Baltic Media Alliance Ltd/Lietuvos radijo ir televizijos komisija

(Rechtssache C-622/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 2010/13/EU — Audiovisuelle Mediendienste — Fernsehprogramme — Art. 3 Abs. 1 und 2 — Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung — Aufstachelung zu Hass aufgrund der Staatsangehörigkeit — Maßnahmen des Empfangsmitgliedstaats — Vorübergehende Verpflichtung für Mediendienstanbieter und andere Personen, die einen Dienst bereitstellen, der in der Übertragung von Fernsehkanälen oder -sendungen über das Internet besteht, einen Fernsehkanal im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nur in Bezahlpaketen zu übertragen oder weiterzuverbreiten)

(2019/C 305/05)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Baltic Media Alliance Ltd

Beklagte: Lietuvos radijo ir televizijos komisija

Tenor

Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ist dahin auszulegen, dass eine von einem Mitgliedstaat erlassene Maßnahme der öffentlichen Ordnung, die darin besteht, Mediendienstanbieter, deren Sendungen auf das Gebiet dieses Mitgliedstaats ausgerichtet sind, sowie andere Personen, die den Verbrauchern dieses Mitgliedstaats einen Dienst bereitstellen, der in der Übertragung von Fernsehkanälen oder -sendungen über das Internet besteht, zu verpflichten, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einen Fernsehkanal aus einem anderen Mitgliedstaat während eines Zeitraums von zwölf Monaten nur in Bezahlpaketen zu übertragen oder weiterzuverbreiten, ohne jedoch die Weiterverbreitung im eigentlichen Sinne der Fernsehsendungen dieses Kanals im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats zu verhindern, nicht unter diese Vorschrift fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 12.2.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Den Haag — Niederlande) — Strafverfahren gegen Tronex BV

(Rechtssache C-624/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Abfälle — Verbringung — Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 — Art. 2 Nr. 1 — Richtlinie 2008/98/EG — Art. 3 Nr. 1 — Begriffe „Verbringung von Abfällen“ und „Abfälle“ — Posten ursprünglich für den Einzelhandel bestimmter, von Verbrauchern zurückgegebener oder im Sortiment des Verkäufers überschüssig gewordener Gegenstände)

(2019/C 305/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Den Haag

Partei des Ausgangsverfahrens

Tronex BV

Tenor

Die Verbringung eines Postens ursprünglich für den Einzelhandel bestimmter, aber vom Verbraucher zurückgegebener oder aus unterschiedlichen Gründen vom Einzelhändler an seinen Lieferanten zurückgegebener elektrischer und elektronischer Geräte wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in einen Drittstaat ist als „Verbringung von Abfällen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit ihrem Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien anzusehen, wenn dieser Posten Geräte enthält, deren Funktionsfähigkeit zuvor nicht festgestellt wurde oder die nicht angemessen gegen Transportschäden geschützt sind. Dagegen sind solche im Sortiment des Verkäufers überschüssig gewordenen Gegenstände in ungeöffneter Originalverpackung mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht als Abfälle anzusehen.

(¹) ABl. C 32 vom 29.1.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Verfahren auf Betreiben der Eurobolt BV

(Rechtssache C-644/17) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Umfang der Kontrolle einer Handlung der Europäischen Union durch ein nationales Gericht — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 15 Abs. 2 — Übermittlung aller zweckdienlichen Informationen an die Mitgliedstaaten spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung des Beratenden Ausschusses — Begriff „zweckdienliche Informationen“ — Wesentliche Formvorschrift — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 723/2011 — Ausweitung des eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China auf aus Malaysia versandte Einfuhren — Gültigkeit)

(2019/C 305/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Eurobolt BV

Beteiligter: Staatssecretaris van Financiën

Tenor

1. Art. 267 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsunterwerfener, wenn er die Gültigkeit eines Sekundärrechtsakts der Union bestreiten will, vor einem nationalen Gericht Rügen geltend machen kann, die im Rahmen einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV vorgebracht werden können, einschließlich solcher Rügen, mit denen die Nichtbeachtung der Voraussetzungen für den Erlass eines solchen Rechtsakts beanstandet wird.